

nung eines Schutzes von Software gekennzeichnet ist.¹⁵ Der Verfasser versucht dagegen, die Möglichkeiten zu einem solchen Schutz de lege lata und ferenda behutsam auszuloten.

4. Weitere Literatur

a) Dissertationen

- *Minnich, Günter*. Die materielle Verantwortlichkeit aus Wirtschaftsverträgen über rechentechnische Datenverarbeitungsleistungen, Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin 1982.
- *Stegemann, Ingeborg*. Zur Typisierung von EDV-Leistungen und Schaffung der Voraussetzungen für die reale Vertragserfüllung bei Vertragsschluß, Diss. A, Leipzig 1973.
- *Matthes, S.* Die Sicherung und Verbesserung der Ergebnisqualität von maschinellen Rechenoperationen in den dienstleistenden Datenverarbeitungsrechenzentren der DDR mit den Mitteln des sozialistischen Wirtschaftsrechts, Diss. A, Leipzig 1969.

b) Aufsätze

- *Wagner, Dieter*. Berücksichtigung der Zuverlässigkeit in Qualitätsvereinbarungen für EDVA, in: *Wirtschaftsrecht* 2/1979, 96-98.
- *Mahnert, H.* Zur Zuverlässigkeit elektronischer Halbleiterbauelemente, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1978, 87.

- *Förster, Klaus/Viehweger, Hermann*. Sicherung der Qualität elektronischer Finalerzeugnisse und Rechtsprobleme der Qualitätseigenschaft Zuverlässigkeit in der Zulieferkette, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1978, 143.
- *Stegemann, Ingeborg*. Wie ist das Entgelt für die Nutzung von EDV-Projekten und -Programmen zu vereinbaren?, in: *Wirtschaftsrecht* 2/1974, 102.
- *Borgwardt, Hans/Schulze, Hans-Dieter*. Aktuelle Probleme der Anwendung der Wirtschaftsverträge in der EDV, in: *Wirtschaftsrecht* 1/1973, 37-39.
- *Stegemann, Ingeborg*. Partnerabsprachen bei der Datenfernverarbeitung, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1971, 153-156.
- *Schulze, Hans-Dieter/Wendel, Eberhard*. Zur Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1971, 71-75.
- *Unbehau, Rolf*. Wirtschaftsrechtliche Aspekte beim Betreiben einer Datenbank, in: *Wirtschaftsrecht* 1/1971, 29-34.
- *Brandt, G./Schönrrath, W.* Rechtsschutz für Computerprogramme, in: *Der Neuerer* 10/1969, 131.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die Entscheidungen des BG Leipzig, Urt.v. 14.9.1979-4 BCP 13/79 = *Neue Justiz* 5/1981, 236f. und der Beschwerdespruchstelle I vom 19.11.1979, Bekanntmachungen des AfEP 1980, Nr. 19, 1ff.

Neuerscheinung

Christoph Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, Halbergmoos: AIT-Verlag 1987 (ISBN 3-926571-03-9), 320 Seiten, DM 55,-.

Die Monographie kennzeichnet die schnelle Entwicklung des DV-Rechts: Konnte Zahrnt sich noch 1985 auf eine Gesamtveröffentlichung unter dem Titel „DV-Verträge Rechtsprobleme — Einführung in die Vertragsgestaltung“ beschränken, ist der von ihm seinerzeit gesteckte Rahmen vom Umfang her im Jahre 1987 bereits gesprengt. Deshalb kündigt Zahrnt „Zwillinge“ an. Während sich die vorliegende Veröffentlichung ausschließlich mit Rechtsfragen des DV-Bereichs beschäftigt, wird davon getrennt der „Zwilling“ unter dem Titel „Gestaltung von DV-Verträgen“ entsprechend der Ankündigung des Autors in Kürze erscheinen.

Zahrnt beginnt seine Zusammenstellung mit einem Kapitel „DV-technische Grundfragen“, in dem diejenigen DV-technischen Zusammenhänge geklärt werden, die später vom Leser benötigt werden. Der Autor hält die Darstellung bewußt knapp und verweist Interessenten mit Recht auf bereits vorhandene, einschlägige Literatur.

Kapitel 2 bis 4 sind frei, wohl deshalb, um die beiden Zwillinge einheitlich gliedern zu können.

Kapitel 5 ist dem Rechtsschutz an Programmen und an Programmunterlagen gewidmet. Der Verfasser führt kurz in die in der Literatur vielfältig erörterte Problematik des Urheberrechtsschutzes von DV-Programmen ein und zeigt die höchstrichterliche Rechtsprechung auf, die die grundsätzliche Urheberrechtsfähigkeit von DV-Programmen bejaht. Er geht sodann auf eine Fülle von Einzelproblemen, wie die Darlegungs- und Beweislast im Rechtsstreit, die Schutzrechtsfähigkeit eines DV-Programms, die Urheberrechtsfähigkeit elektronischer Bauelemente oder die Frage nach dem Inhaber des Urheberrechts (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) ebenso ein wie auf die Probleme, die sich im Rahmen der Überlassung von Standardprogrammen (Vervielfältigung) ergeben. Die sodann folgende Aufbereitung der Rechtsprechung zu Fragen des Nachweises der Urheberrechtsverletzung durch Übernahme von Teilen geschützter Programme ist für jeden eine Fundgrube, der sich forensisch mit diesem Bereich beschäftigt. Dies gilt auch für die Darlegungen von Zahrnt zu Maßnahmen auf technischer Ebene zum Programmschutz, die der „Software-Piraterie“ aber auch der Nutzung von Programmen ohne Entrichtung der monatlichen Vergütung entgegenwirken sollen.

Die Kapitel 6 bis 11 befassen sich mit den einzelnen Vertragstypen.

Zahrnt setzt dabei nicht nur voraus, daß der Leser das bürgerliche Gesetzbuch kennt, sondern auch, daß bereits Vorkenntnisse über die rechtliche Einordnung von Verträgen über die Lieferung von DV-Systemen vorliegen. Entsprechend knapp sind hier die Ausführungen gehalten. Es ist das Anliegen des Autors, im Kernstück seiner Arbeit auf *alle* DV-spezifischen Rechtsfragen einzugehen. Ohne Übertreibung kann man sagen, daß dies ausgezeichnet gelungen ist. Es gibt wohl kaum eine Frage aus der Praxis, die hier nicht behandelt wird. Zahrnt hat über 200 DV-spezifische Urteile aufgearbeitet, die überwiegend in seiner DV-Rechtsprechung Band I und II (auszugsweise oder zusammenfassend) abgedruckt sind. Teilweise ist die aufbereitete Rechtsprechung bereits sehr dicht, so bei der Frage nach der rechtlichen Einheit beim Erwerb von Hardware und Software durch einen Lieferanten, wenn dieser getrennte Verträge für Hardware und Software vorlegt, wobei die nach Drucklegung ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. 3. 1987 —

VIII ZR 43/86 — (Stichwort: Einheitlichkeitswille) nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Hervorzuheben ist auch die Aufbereitung der Probleme, die sich vor, bei und nach Lieferung der DV-Systeme ergeben, etwa die Abhandlung zu Aufklärungs- und Beratungspflichten des Lieferanten, der Umfang der Lieferverpflichtung sowie die Probleme der Gewährleistung. Schließlich sind auch die mit der Wartung von Hardware und Pflege von Standardprogrammen auftauchenden Rechtsfragen sorgfältig und umfassend dargestellt.

Das Buch ist als Fundgrube unverzichtbar für jeden, der sich mit DV-Rechtsfragen beschäftigt. Wenn es auch drucktechnisch schlicht gestaltet ist (was der Autor im Vorwort selber einräumt), so ist es doch übersichtlich gegliedert und erlaubt nicht zuletzt durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis jederzeit den schnellen Zugriff auf die konkrete Frage.

Dr. Peter Wössner, Rechtsanwalt in Frankfurt

BERICHTE

„Expertensysteme im Recht — Auswirkungen auf Rechtstheorie und Computerrecht“ — Workshop in Tübingen

Am 25./26. Juni 1987 fand an der Universität Tübingen der vierte Workshop zum Thema „Expertensysteme im Recht“ statt. Veranstalter war wie im Vorjahr der Arbeitskreis „Formalisierung und Expertensysteme im Recht“ der Gesellschaft für Informatik (GMD) in Bonn. Der Schwerpunkt der Arbeit war in diesem Jahr die Herausarbeitung von Wechselwirkungen zwischen Expertensystemforschung und Rechtstheorie. Dazu hatten sich zum ersten Mal Vertreter beider Fachgebiete zum Gespräch zusammengefunden. Die Rechtstheorie vertraten u.a. die Professoren *Alexy, Koch* und *Rußmann*, sowie *Priv.-Doz. Dr. Herberger*. Vertreter der Rechtsinformatik waren u.a. die Professoren *Fiedler, Haft, Traunmüller* und *Philipps*. Als Gäste aus dem Ausland berichteten die Professoren *Thorne McCarty* (Rutgers University, New York), *Trevor Bench-Capon* (Imperial College, London), *Munenori Katabara* (Meiji Yakuin University, Tokyo) *Richard P. Jones* (University of Leicester) und der Ex-Präsident der amerikanischen Computer Law Association, *Roy Freed*, über ihre Arbeit und ihre bisherigen Erfahrungen beim Computer-Einsatz im Recht.

Eröffnet wurde der Workshop von *Prof. Traunmüller*. In seiner Eröffnungsrede betonte er, daß es Aufgabe des diesjährigen Workshops sei, die Diskussion zwischen zwei Gruppen von Wissenschaftlern zu ermöglichen, die in aller Regel weit entfernt voneinander

arbeiten. Ziel des Workshop sei es zum einen, die Übereinstimmungen im Umfang, Zugang und Tendenzen zu skizzieren, zum anderen die Rolle der Informatik bei der Erschließung neuer Tätigkeitsfelder festzulegen.

Daraufhin konkretisierte *Prof. Fiedler* diese Ziele folgendermaßen: Es sei zum einen herauszuarbeiten, inwieweit juristische Theorien Übereinstimmungen mit der Architektur von Expertensystemen aufwiesen, zum anderen sei das Verhältnis von formalen und hermeneutischen Methoden im Recht neu zu überdenken.

Im Anschluß daran stellte *Prof. McCarty* das Taxman-System vor. In diesem seit 1973 laufend fortentwickelten System werden die steuerrechtlichen Folgen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in einer Kapitalgesellschaft nach US-Recht aufgezeigt. Bei der Arbeit an diesem System habe sich gezeigt, daß selbst in Rechtsgebieten mit vergleichsweise klar strukturierten Begriffen, die Offenheit der Begriffe das zentrale Problem darstelle. Dieses Problem sei aber entgegen der Ansicht vieler Kritiker von Expertensystemen im Recht nur durch eine verstärkte formale Durchdringung juristischer Begriffsbildung möglich.

Nach einer intensiven Diskussion dieser These sprach *Prof. Bench-Capon* über logische Modelle von Gesetzen und deren Bedeutung für die Erstellung von Expertensystemen. Dabei stellte er insbesondere zwei